tend gemacht. Der BGH[68] kommt zu dem Ergebnis, dass es sich um verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten handelt. In den Entscheidungsgründen führt der BGH hierzu folgendes aus: „… der Beauftragung von Rechtsanwältin B lagen nicht nur drei getrennte Pflegeverträge, sondern auch drei unterschiedliche sozialhilferechtliche Verfahren zugrunde, die unabhängig voneinander beurteilt werden mussten. Hinsichtlich jedes Hilfeempfängers mussten die Rechtsbeziehungen innerhalb des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses gesondert überprüft werden. Dabei war auch festzustellen, ob die abgerechneten Leistungen den Vorgaben aus dem Grund- und Sachleistungsverhältnis entsprachen. Es lagen somit mehrere Angelegenheiten iSv § 15 RVG vor …".[69]

169 In einem anderen vom BGH[70] entschiedenen Fall hatte ein Kläger mit derselben Klage Feststellung begehrt, dass dem Beklagten zu 1. kein Schadensersatz iHv 8.721,58 EUR zusteht und dem Beklagten zu 2. kein Schadensersatz iHv 5.915,90 EUR. Der Rechtsanwalt, der beide Beklagten vertreten hat, war der Ansicht, dass für ihn zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten gegeben seien. Der BGH[71] kommt zu dem Ergebnis, dass – da es sich um ein gerichtliches Verfahren handele – nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit gegeben sei. Folglich seien die beiden Gegenstandswerte zu addieren und danach könne der Prozessbevollmächtigte der Beklagten nur einmal Gebühren fordern.

170 Der BGH[72] hat es als sachdienlich angesehen, wenn von dem Prozessbevollmächtigten zunächst für die Antragstellerin eine einstweilige Verfügung gegen einen Antragsgegner auf Unterlassung erwirkt wird und nach Abschluss dieses Verfahrens derselbe Rechtsanwalt für den durch dieselbe Handlung verletzten Lebensgefährten der Antragstellerin ein weiteres einstweiliges Verfügungsverfahren gegen denselben Gegner anhängig macht. Der BGH[73] hat dies insbesondere deshalb als sachdienlich angesehen, weil das Vorgehen in zwei getrennten Verfahren dazu bestimmt oder geeignet war, das **Prozessrisiko** insgesamt **zu reduzieren**.

171 Es würde den Rahmen dieses Buches sprengen, wenn an dieser Stelle Beispiele aufgelistet würden, in welchen Fällen Literatur und Rechtsprechung eine oder mehrere Angelegenheiten annehmen. Übersichten finden sich in Kommentaren zum RVG.[74]

Zusammenfassung

172 ▶ Ist im RVG keine spezielle Regelung getroffen, liegt eine Angelegenheit vor, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:
- es muss ein **einheitlicher Auftrag** erteilt worden sein
- der **gleiche Rahmen** muss bei der Verfolgung mehrerer Ansprüche eingehalten werden
- zwischen den einzelnen Gegenständen/Ansprüchen muss ein **innerer** objektiver **Zusammenhang** bestehen.

7. Fallstricke bei Annahme des Mandats

173 Schon bei Annahme des Mandats kann der Rechtsanwalt Fehler machen, die später dazu führen können, dass er seinen kompletten Vergütungsanspruch gegenüber

[68] BGH JurBüro 2015, 462.
[69] Zitiert nach den Gründen des Beschlusses des BGH JurBüro 2015, 462.
[70] BGH BeckRS 2016, 06844.
[71] BGH BeckRS 2016, 06844.
[72] BGH JurBüro 2014, 489.
[73] BGH JurBüro 2014, 489.
[74] ZB Hartung/Schons/Enders RVG § 15 Rn. 45 ff.; Gerold/Schmidt RVG § 15 Rn. 30 ff.; Mayer/Kroiß RVG § 15 Rn. 15 ff.; Schneider/Volpert RVG § 15 Rn. 38 ff.; Hansens/Braun/Schneider Teil 1 Rn. 240 ff.

dem Mandanten verliert. In den nachfolgenden Kapiteln werden drei Fallstricke näher betrachtet.

7.1 Widerrufsbelehrung

174 Ob auf Anwaltsverträge die Regelungen der §§ 312b, 312g, 355, 356, 357a BGB, Art. 246a, 246b EGBGB des Fernabsatzes und des Verbraucherschutzes anwendbar sind, ist umstritten.[75] Der BGH[76] hat entschieden, dass auch Anwaltsverträge den Regeln für den Fernabsatz unterfallen können und damit vom Mandanten widerrufen werden können. Nach der Entscheidung des BGH (aaO) ist dies der Fall, wenn

- der Mandant **Verbraucher** ist
- der **Mandatsvertrag** unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (zB Brief, Fax, Telefon, E-Mail) **zustande kommt**
- der Vertragsabschluss im Rahmen eines **für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems** erfolgt.

175 Dem vom BGH (aaO) entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„Ein im Kapitalmarktrecht tätiger Rechtsanwalt ließ über eine andere Gesellschaft eine Vielzahl von Kapitalanlegern einer Fondsgesellschaft anschreiben. Beigefügt waren ein zur Rücksendung bestimmter Fragebogen sowie eine anwaltliche Vollmacht. Der Rechtsanwalt hatte der Gesellschaft Blankoformulare für potenzielle Mandanten zur Verfügung gestellt. Ein Anleger sandte die von ihm unterschriebene Vollmacht per Telefax an die Gesellschaft zurück, die sie an den Anwalt weiterleitete. Der Anwalt machte daraufhin mittels eines Serienbriefes Ansprüche des Anlegers gegen die Fondsgesellschaft geltend. Eine persönliche Kontaktaufnahme zwischen Anwalt und Mandant fand nicht statt. Nachdem der Anwalt später sein Honorar forderte, widerrief der Mandant die über die Gesellschaft erteilte Vollmacht. Die Honorarklage blieb in den Vorinstanzen erfolglos."[77]

176 Die vorgenannten Regelungen des Fernabsatzes und des Verbraucherschutzes kommen nur zur Anwendung, wenn der Mandant Verbraucher ist. Einem Unternehmer steht nach diesen Vorschriften kein Widerrufsrecht zu, auch dann nicht, wenn er dem Rechtsanwalt das Mandat per E-Mail erteilt hat und der Vertragsabschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt.

177 Erscheint der Mandant (Verbraucher) **persönlich** in der Kanzlei des Rechtsanwalts und erteilt in der Besprechung mit dem Rechtsanwalt das Mandat, steht ihm kein Widerrufsrecht zu. Der Mandant kann nur dann widerrufen, wenn er den Mandatsvertrag mit dem Rechtsanwalt zB telefonisch, per E-Mail, per Fax oder per Brief, also unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen hat.

178 Damit dem Mandanten ein Widerrufsrecht zusteht, muss der **Anwaltsvertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems** erfolgen. Der BGH hat in dieser Entscheidung vom 23.11.2017[78] im Ergebnis offengelassen, welche Mindestanforderungen an ein organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem zu stellen sind. In einer weiteren Entscheidung vom 19.11.2020 zu

---

[75] Vgl. zu dieser Thematik in der Fachliteratur zB: Burhoff in Anmerkung zu LG Bochum RVGreport 2017, 92; Härting NJW 2016, 2937; El-Auwad AnwBl 2018, 971; Markworth AnwBl 2018, 214. **Widerrufsrecht für Anwaltsverträge wurde in der Rechtsprechung bejaht:** AG Offenbach 9.10.2013 – 380 C 45/13; AG Hildesheim 8.8.2014 – 84 C 9/14; AG Brandenburg 13.10.2017 – 31 C 244/16; AG Düsseldorf AnwBl 2017, 92; EuGH AnwBl 2015, 895. **Widerrufsrecht für Anwaltsverträge wurde in der Rechtsprechung verneint:** AG Charlottenburg AnwBl 2015, 599.

[76] BGH BeckRS 2017, 139899.

[77] Zitiert nach Remmertz, „Anwaltsverträge können Fernabsatzverträge sein" GRUR-Prax 2018, 108.

[78] BGH BeckRS 2017, 139899.

dieser Problematik stellt der BGH[79] folgendes fest: „Ist ein auf ein begrenztes Rechtsgebiet spezialisierter Rechtsanwalt deutschlandweit tätig, vertritt er Mandanten aus allen Bundesländern und erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgenden deutschlandweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem sprechen."[80]

179 Nach BGH[81] kann zwar ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, darlegen und beweisen, dass der Vertragsabschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems – sondern eher zufällig, etwa aus besonderen Gründen des Einzelfalls – erfolgte. In einem Kommentar zu der Entscheidung des BGH[82] führt Tillmann Krach[83] folgendes aus: „Anwälte und Anwältinnen, die über das Internet mit der – nicht nur rein technischen – Möglichkeit (!) der Fernkommunikation werben (und sich als bundesweit tätige Spezialisten und Spezialistinnen präsentieren), haben im Ernstfall praktisch keine Chance mehr, einen solches für den organisierten Fernabsatz streitende Indiz zu widerlegen."[84]

180 Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 355 Abs. 2 BGB). Wurde der Mandant (Verbraucher) **nicht über sein Widerrufsrecht** unterrichtet, **endet** das **Widerrufsrecht** spätestens **in zwölf Monaten** und vierzehn Tage nach Vertragsschluss. Der Mandant könnte also noch innerhalb eines Jahres und vierzehn Tagen den Mandatsvertrag widerrufen. Die Widerrufsfrist wird nicht dadurch in Lauf gesetzt, dass der Rechtsanwalt und der Mandant sich im Laufe der Bearbeitung des Mandats persönlich bei Gericht oder in der Kanzlei begegnen und der Rechtsanwalt den Mandanten auch bei dieser Gelegenheit über sein Widerrufsrecht nicht belehrt.

181 Widerruft der Mandant den Mandatsvertrag, kann der Rechtsanwalt keine Vergütung verlangen. Wünscht der Mandant ausdrücklich, dass der Rechtsanwalt bereits vor Ablauf der vierzehntägigen Widerrufsfrist seine Tätigkeit aufnimmt, wird er sich verpflichten müssen, bei einem Widerruf zumindest die Vergütung an den Rechtsanwalt zu zahlen, die durch die Tätigkeit, die in den ersten vierzehn Tagen nach Abschluss des Mandatsvertrags erbracht wurde, entstanden ist.[85]

182 Ein Muster/Formulierungshilfe für eine **Widerrufsbelehrung** findet sich in der Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB; ein Muster für ein **Widerrufsformular** findet sich in Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB.

183 Ist der Mandant ein Verbraucher, steht ihm gem. § 312g BGB auch dann ein Widerrufsrecht zu, wenn der Mandatsvertrag zwar bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Vertragspartner (Mandant und Rechtsanwalt) geschlossen wurde, der **Vertragsschluss aber außerhalb der Kanzleiräume** erfolgt ist.

Zusammenfassung

184
- ▶ Wird der Mandatsvertrag nicht im Rahmen einer persönlichen Begegnung des Mandanten und des Rechtsanwalts in den Kanzleiräumen abgeschlossen, steht dem Mandanten unter Umständen nach Regelungen des Fernabsatzes und des Verbraucherschutzes ein Widerrufsrecht zu.
- ▶ Nach der Rechtsprechung des BGH setzt ein Widerrufsrecht voraus, dass
  - der Mandant Verbraucher ist

[79] BGH 19.11.2020 – IX ZR 133/19, BeckRS 2020, 33549.
[80] Zitat der Ziffer 2 des amtlichen Leitsatzes zu BGH 19.11.2020 – IX ZR 133/19 = BeckRS 2020, 33549.
[81] BGH 19.11.2020 – IX ZR 133/19, BeckRS 2020, 33549.
[82] BGH 19.11.2020 – IX ZR 133/19, BeckRS 2020, 33549.
[83] AnwBl 2021, 224 (225).
[84] Zitiert nach Tillmann Krach AnwBl 2021, 224 (225).
[85] Siehe hierzu auch Härting NJW 2016, 2937.

- der Mandatsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (zB Brief, Fax, Telefon, E-Mail) zustande kommt
- der Vertragsabschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt.

7.2 Hinweis auf Gegenstandswert

185 Durch Art. 4 (18) 1. d) des KostRMoG[86] wurde § 49b) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) folgender Abs. 5 angefügt:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen."

Der Rechtsanwalt wird also den Mandanten darauf hinweisen müssen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Nach der Begründung des Gesetzes[87] will der Gesetzgeber vermeiden, dass der Mandant vor allem bei hohen Gegenstandswerten von der Höhe der Abrechnung „überrascht" wird. Durch die Hinweispflicht soll das Gebührengespräch angestoßen werden. Der Mandant, der das Abrechnungssystem der Rechtsanwälte zB aus früheren Mandaten kennt, wird sich mit dem Hinweis begnügen. Der Mandant, dem das Abrechnungssystem nicht geläufig ist, wird dem Anwalt weitere Fragen zur Höhe seiner Vergütung stellen. Auf diese Fragen wird der Rechtsanwalt eingehen und dem Mandanten die Abrechnungsgrundsätze darlegen müssen. Auf Wunsch des Mandanten wird er auch Angaben zur konkreten Höhe seiner Vergütung machen müssen.

Praxistipp:

186 Es empfiehlt sich, dass der Rechtsanwalt den erfolgten Hinweis an den Mandanten schriftlich dokumentiert und von dem Mandanten gegenzeichnen lässt. Dies sollte in einem gesonderten Schriftstück geschehen.

187 Es empfiehlt sich **nicht**, die Hinweispflicht bzw. die Bestätigung des Mandanten, dass er darauf hingewiesen worden ist, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, in die Vollmacht oder in Mandatsbedingungen mit aufzunehmen. Im Streitfalle könnten derartige Urkunden der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB unterliegen mit der möglichen Folge, dass die Klausel unwirksam wäre.

188 Der Rechtsanwalt hat **vor Übernahme des Auftrags** darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Erfolgte versehentlich kein Hinweis vor Übernahme des Mandats, sollte der Hinweis alsbald nachgeholt werden (zB in einer Mandatsbestätigung). Der Mandant könnte dann den Mandatsvertrag zwar kündigen und mit einem Schadensersatzanspruch gegenüber dem bis dahin entstandenen Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aufrechnen (→ A Rn. 189), mit der Folge, dass der Vergütungsanspruch durch Aufrechnung erlöschen würde. Allerdings würde sich in diesem Fall der Schaden für den Rechtsanwalt noch „in Grenzen halten".

189 Ganz überwiegend wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass ein Unterlassen des Hinweises nach Lage des Falles nicht nur berufsrechtliche Folgen haben kann, sondern der Mandant unter Umständen auch Schadensersatzansprüche nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB hat, mit denen er gegenüber dem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aufrechnen kann.[88] Auch der BGH[89] und das OLG Saarbrücken[90] haben entschieden, dass der Verstoß gegen § 49b) Abs. 5 BRAO einen Schadensersatz-

[86] BGBl. 2004 I 718, 834 – In Kraft getreten am 1.7.2004.
[87] Begründung des KostRMoG in BT-Drs. 15/1971, 232.
[88] Hartung/Schons/Enders RVG § 2 Rn. 24 mwN.
[89] BGH 24.5.2007 – IX ZR 89/06, JurBüro 2007, 478.
[90] OLG Saarbrücken JurBüro 2008, 30.

anspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB begründen kann. In einem weiteren Urt. v. 11.10.2007 hat sich der BGH[91] mit der Beweislast beschäftigt. Danach trifft den Mandanten die Beweislast dafür, dass der Rechtsanwalt seiner Hinweispflicht aus § 49b) Abs. 5 BRAO nicht nachgekommen ist. Der Anwalt müsse allerdings konkret darlegen, in welcher Weise er belehrt haben will.

Zusammenfassung

- ▶ Gem. § 49b) Abs. 5 BRAO hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hinzuweisen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. **190**
- ▶ Es empfiehlt sich, dass der Hinweis des Rechtsanwalts schriftlich erfolgt und von dem Mandanten gegengezeichnet wird.

7.3 Vertretung trotz Interessenkollision

Hat der Rechtsanwalt bei Abschluss des Anwaltsvertrags mit dem Mandanten gegen das Verbot verstoßen, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 und 2 BORA) ist der Anwaltsvertrag nichtig. Dies hat zur Folge, dass der Rechtsanwalt seinen Vergütungsanspruch gegenüber dem Mandanten verliert.[92] **191**

Widerstreitende Interessen können zB auftreten, wenn **192**

- der Rechtsanwalt in einer Scheidungs-, Familien- oder Familienstreitsache beide Eheleute „berät“
- der Rechtsanwalt in einer Verkehrsunfallsache mehrere Geschädigte wegen eines Verkehrsunfalls vertritt, von denen einer dem anderen zugleich als Schädiger neben dem in Anspruch genommenen Schädiger gesamtschuldnerisch haften kann (der Rechtsanwalt vertritt zB zeitgleich den Fahrer des Fahrzeuges und einen Fahrzeuginsassen, der bei dem Unfall verletzt wurde)[93]
- der Rechtsanwalt zeitgleich mehrere Arbeitnehmer in Kündigungsschutzangelegenheiten gegenüber demselben Arbeitgeber vertritt, und die Kündigungen angegriffen werden, weil der Arbeitgeber die Sozialauswahl nicht richtig getroffen hat
- der Rechtsanwalt in einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit mehrere Anlieger vertritt, gegenüber welchen die Stadt Erschließungsbeiträge geltend macht und der Verteilungsschlüssel angegriffen wird mit der Folge, dass, wenn ein Mandant weniger Erschließungskosten zahlen müsste, die Differenz zu Lasten anderer – vom Rechtsanwalt vertretenen Anlieger – gehen müsste.[94]

Wenn der Anwaltsvertrag nichtig ist, weil der Rechtsanwalt gegen das Verbot widerstreitenden Interessen zu vertreten, verstoßen hat, und er folglich seinen Anspruch auf Vergütung nach dem RVG verliert, stellt sich die Frage, ob der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten nicht einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hat, wenn der Anwalt für den Mandanten eine Tätigkeit entfaltet hat, die dem Mandanten auch rechtliche oder wirtschaftliche Vorteile erbracht hat. Deckenbrock führt in einer Anmerkung zu BGH[95] folgendes aus[96]: „Da der Mandant ohne rechtlichen Grund durch Leistungen Dienste des Anwalts erlangt hat, **steht dem Anwalt grundsätzlich über §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB ein Wertersatzanspruch zu.** Eine Versagung des Bereicherungsanspruchs kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB gegeben sind. Diese Norm, die einen Kondiktionsausschluss beinhaltet, greift zwar trotz ihrer systematischen Stellung nicht nur bei **193**

[91] BGH 11.10.2007 – IX ZR 105/06, JurBüro 2008, 145.
[92] BGH AnwBl 2016, 594.
[93] LG Saarbrücken BeckRS 2015, 03794; siehe hierzu auch Enders JurBüro 2018, 289.
[94] Diese Aufzählung zeigt nur Beispiele auf und ist nicht abschließend.
[95] BGH AnwBl 2016, 594.
[96] Deckenbrock AnwBl 2016, 594 (596) in Anmerkung zu BGH AnwBl 2016, 594.

einem Bereicherungsanspruch aus § 817 S. 1 BGB, sondern auch bei sonstigen Fällen der Leistungskondiktion. § 817 S. 2 BGB setzt jedoch voraus, dass sich der Gläubiger – und damit der Rechtsanwalt – des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot bewusst gewesen ist und ihn trotzdem gewollt hat[97]. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat.[98] Maßgeblich ist nach dem BGH die Gutgläubigkeit der betroffenen Sozietät bzw. des Mandatsbearbeiters. Ist der Leistende davon ausgegangen, dass er befugtermaßen gehandelt hat, scheidet die Anwendbarkeit des § 817 S. 2 BGB aus.[99]"[100]

194 Der Wertersatzanspruch des Anwalts würde sich nach der üblichen, hilfsweise nach der angemessenen, vom Mandanten ersparten, höchstens nach der vereinbarten Vergütung bemessen[101]. Im Einzelfall kann sich die Höhe des Wertersatzes auch an einer geltenden Gebührenordnung – hier also am RVG – orientieren.

195 Erkennt der Rechtsanwalt erst im Laufe der Bearbeitung des Mandats, dass Interessenkollisionen bestehen, hat er unverzüglich seinen Mandanten zu unterrichten und **alle Mandate** in derselben Rechtssache **zu beenden** (§ 3 Abs. 4 BORA).

196 Das Verbot widerstreitende Interessen zu vertreten gilt auch für alle mit dem Rechtsanwalt in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft – gleich welcher Rechts- oder Organisationsform – verbundenen Rechtsanwälten (§ 3 Abs. 2 S. 1 BORA). Eine Ausnahme ist in § 3 Abs. 2 S. 2 BORA normiert: Danach können verschiedene Rechtsanwälte derselben Gemeinschaft (zB Sozietät) zwei Mandanten trotzt widerstreitender Interessen vertreten, wenn sich im Einzelfall die Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständnis müssen in diesen Fällen in Textform erfolgen.

Zusammenfassung

197
- ▶ Verstößt der Rechtsanwalt gegen das Verbot, mehrere Mandanten trotz Interessenkollision zu vertreten, sind der oder die Anwaltsverträge nichtig. Der Rechtsanwalt verliert seinen Anspruch auf die Vergütung nach dem RVG.
- ▶ Hat der Mandant ohne rechtlichen Grund durch Leistung Dienste des Anwalts erlangt, steht dem Anwalt grundsätzlich über § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB ein Wertersatzanspruch zu. Diese können allerdings nach § 817 S. 2 BGB auch ausgeschlossen sein.

II. Gebührenarten

198 Das RVG kennt Wertgebühren, Satzrahmengebühren und Betragsrahmengebühren. Diese Gebührenarten sowie die Kriterien, die der Rechtsanwalt bei der Bestimmung einer Satz- oder Betragsrahmengebühr zu beachten hat, sollen in diesem Kapitel behandelt werden.

---

[97] BGHZ 50, 90 (92) = NJW 1968, 1329 (1330); BGH NJW-RR 1997, 564 (565); 2006, 1071 Rn. 28; AnwBl 2011, 65 Rn. 20 = NJW 2011, 373.

[98] BGH NJW 1992, 310 (311); 2005, 1490 (1491); NJW-RR 2006, 1071 Rn. 28; AnwBl 2011, 65 Rn. 20 = NJW 2011, 373.

[99] BGH NJW-RR 2006, 1071 Rn. 29 ff.

[100] Zitiert nach Deckenbrock AnwBl 2016, 594 (596) in Anmerkung zu BGH AnwBl 2016, 594.

[101] Vgl. Grüneberg BGB § 818 Rn. 22.

1. Wertgebühren

Bei den Wertgebühren, auch Festgebühren genannt, sind sowohl der Gegenstandswert als auch der Gebührensatz im RVG festgeschrieben. Der Rechtsanwalt hat bei der Bestimmung der Gebühr keinen Spielraum, kann also kein Ermessen ausüben. **199**

Wie der Streit- bzw. Gegenstandswert zu bestimmen ist, ergibt sich aus den §§ 22–33 RVG. Im Zivilprozess bestimmt sich der Gegenstandswert auch für die Anwaltsgebühren nach den Vorschriften, die für die Bestimmung des Gegenstandswertes für die Gerichtsgebühren maßgebend sind (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG) (→ E Rn. 1). **200**

In der entsprechenden Nummer des Vergütungsverzeichnisses ist dann der Gebührensatz festgeschrieben (zB 1,3; 1,2; 0,8). **201**

Kennt man den Gegenstandswert sowie den Gebührensatz, so kann man den Betrag, der schließlich dem Mandanten in Rechnung gestellt wird, aus der Gebührentabelle ablesen. Grundlage für die Gebührentabelle bildet § 13 RVG. Dem RVG ist als Anlage 2 eine Gebührentabelle beigefügt, die allerdings nur 1,0 Gebühren ausweist. Ausgehend von diesen 1,0 Gebühren lässt sich auch eine Gebühr mit einem anderen Gebührensatz leicht errechnen. **202**

Beispiel: Nach VV 3100 RVG beträgt die Verfahrensgebühr 1,3. Nach der Tabelle zu § 13 Abs. 1 RVG, die dem RVG als Anlage 2 beigefügt ist, beträgt eine 1,0 Gebühr nach einem Gegenstandswert von 8.000,00 EUR 502,00 EUR. **203**

502,00 EUR × 1,3 = 652,60 EUR.

Die 1,3 Verfahrensgebühr nach einem Gegenstandswert von 8.000,00 EUR beträgt also 652,60 EUR.

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht[102] wird in § 13 RVG ein neuer Abs. 2 eingefügt. Danach wird die Höhe der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft bei einem Gegenstandswert bis 50 EUR auf 30 EUR begrenzt. In diesen Fällen beträgt dann eine 1,0 Geschäftsgebühr 30 EUR und nicht, wie in sonstigen Fällen – nach der Tabelle zu § 13 RVG – 49 EUR. **204**

Die Tabelle für die Vergütung des im Rahmen der Prozesskostenhilfe oder der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts findet sich in § 49 RVG. Der im Rahmen der Prozesskostenhilfe oder der Verfahrenskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt erhält grundsätzlich die gleichen Gebührensätze (zB 1,3; 1,2) wie der vom Mandanten beauftragte Rechtsanwalt, der für diesen tätig wird, ohne dass Prozesskostenhilfe beantragt wird (Wahlanwalt). Ab einem Gegenstandswert von 4.000 EUR ergeben sich allerdings aus der Tabelle zu § 49 RVG geringere Gebührenbeträge als nach der Tabelle zu § 13 RVG. Der im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt erhält aus der Staatskasse also geringere Gebührenbeträge (ab einem Gegenstandswert von 4.000 EUR) als der Wahlanwalt. **205**

Wertgebühren entstehen vor allem dann, wenn der Rechtsanwalt als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter in einem bürgerlichen Rechtsstreit, in einer Familiensache, in einem Rechtsstreit vor dem Arbeits-, Verwaltungs- oder Finanzgericht tätig wird. In Rechtsstreitigkeiten vor dem Sozialgericht entstehen teilweise Wert- und teilweise Betragsrahmengebühren. **206**

Zusammenfassung

- Bei den Wertgebühren ergibt sich der Gegenstandswert, der Gebührensatz und der Gebührenbetrag aus dem Gesetz. Grundsätzlich kann der Rechtsanwalt von diesem Gebührensatz nicht abweichen. **207**

[102] BGBl. 2020 I 3320 ff. – In Kraft getreten am 1.10.2021.

2. Rahmengebühren

208 Man unterscheidet zwei Arten von Rahmengebühren: die Satzrahmengebühren und die Betragsrahmengebühren.

2.1 Betragsrahmengebühren

209 Bei den Betragsrahmengebühren ist im Vergütungsverzeichnis der Mindest- und der Höchstbetrag festgelegt. So beträgt zB der Betragsrahmen der Grundgebühr in Strafsachen nach VV 4100 RVG 44–396 EUR. Innerhalb dieses Betragsrahmens hat der Rechtsanwalt im Einzelfall die Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen. Welche Umstände bei der Bestimmung der Gebühr innerhalb des im Gesetz festgelegten Betragsrahmens vor allem zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 14 RVG (→ A Rn. 218). Sind alle Umstände durchschnittlich, wird der Rechtsanwalt die sogenannte Mittelgebühr in Ansatz bringen. Die Mittelgebühr berechnet sich wie folgt:
Mindestbetrag + Höchstbetrag : 2 = Mittelgebühr.

210 **Beispiel:** Der Betragsrahmen der Grundgebühr in Strafsachen nach VV 4100 RVG beträgt 44,00–396,00 EUR. Die Mittelgebühr berechnet sich wie folgt:
44,00 EUR + 396,00 EUR = 440,00 EUR : 2 = 220,00 EUR.

211 Betragsrahmengebühren sieht das Vergütungsverzeichnis zum RVG vor allen Dingen in Straf- und Bußgeldsachen vor, aber auch für bestimmte sozialrechtliche Angelegenheiten.

Zusammenfassung

212 ▶ Bei Betragsrahmengebühren ist im Gesetz der Betragsrahmen festgelegt.
▶ Innerhalb des im Gesetz festgelegten Betragsrahmens hat der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem der in § 14 RVG genannten Merkmale nach billigem Ermessen zu bestimmen.

2.2 Satzrahmengebühren

213 Genau wie die Wertgebühren werden die Satzrahmengebühren nach dem Streit- bzw. Gegenstandswert – in Familiensachen nach dem Verfahrenswert – berechnet. Allerdings ist im Vergütungsverzeichnis für die Satzrahmengebühren nicht der konkrete Gebührensatz festgelegt, sondern ein sogenannter Satzrahmen. So ist zB die Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG für die außergerichtliche Vertretung innerhalb eines Satzrahmens von 0,5–2,5 zu bestimmen. Innerhalb dieses Satzrahmens hat der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem der in § 14 RVG genannten Merkmale nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Mittelgebühr bzw. der Mittelsatz wird genauso berechnet wie bei den Betragsrahmengebühren, also Mindestsatz + Höchstsatz : 2.

214 **Beispiel:** Für die Geschäftsgebühr des VV 2300 RVG beträgt der Satzrahmen 0,5–2,5. Die Mittelgebühr berechnet sich wie folgt:
0,5 + 2,5 = 3,0 : 2 = 1,5.
In der Anm. zu VV 2300 RVG ist allerdings bestimmt, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

215 Durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht[103] wird der Anm. zu VV 2300 RVG ein Abs. 2 angefügt. Dieser schafft einen eigenen

[103] BGBl. 2020 I 3320 ff. – In Kraft getreten am 1.10.2021.